

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 2. August 1995

29. Stück

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die Schulfreierklärung des Samstages an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf
49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995 über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland

48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die Schulfreierklärung des Samstages an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf

Auf Grund des § 48 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl.Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

Der Samstag ist an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf ab dem Schuljahr 1995/96 schulfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages in der betreffenden Schule in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1995 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Oggau am Neusiedler See, Illmitz, Pamhagen, Podersdorf am See, Neusiedl am See, Gols, Halburn;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Mörbisch am See, Illmitz, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Gols;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Eisenstadt, Oggau am Neusiedler See, Schützen am Gebirge, Weiden am See, Rust, Neusiedl am See, Breitenbrunn, Podersdorf am See, Halbtorn.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober 1995 zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogen Weingartenflächen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 31. August 1995 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf geändert wird

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 7/1994 und LGBl.Nr. 33/1994, wird verordnet:

In die Aufzählung der Gemeinden in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf, LGBl.Nr. 44, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 19/1995, wird der örtliche Tourismusverband der Gemeinde Mogersdorf aufgenommen, so daß die Aufzählung folgendermaßen zu lauten hat:

Jennersdorf
Eltendorf
Heiligenkreuz im Lafnitztal
Königsdorf

Mogersdorf
Neuhaus am Klausenbach
Rudersdorf
Sankt Martin an der Raab
Weichselbaum

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995 über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 7/1994 und LGBl.Nr. 33/1994, wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Förderung des Tourismus wird der Regionalverband Mittelburgenland errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Deutschkreutz, Frankenu-Unterpullendorf, Horitschon, Kobersdorf, Lackenbach, Lockenhaus, Lutzmannsburg, Neckenmarkt, Neutal, Oberpullendorf, Steinberg-Dörfel und Stoob an.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.